

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 29. Julii 1799.

I. Königl. Verordnung.

Reglement wegen der bey Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheits-Maasregeln zu bestimmen und zu verordnen geruhet. §. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder in sofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitem Transport dasebst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichern Ort ausserhalb der Stadt bis zur Versendung gebracht werden. So muß z. B. in Ansehung der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt durch die Festungswerke in das vor dem Ulrichs-Thore belegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden. §. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen

Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschieht. §. 3. Kein Schiffer oder Führmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter, soll mit fünf Thalern an Gelde oder achtägigem Gefängnis bestraft werden. §. 4. Geschiehet die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Pachtose, als der gewöhnlichen Schiffsanlande, verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich, dabei berührt wird, in die Schiffgefäße gebracht werden. §. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch außerdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abge sondert werden.

Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen, kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten. §. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur eine schwarze Flagge aufstecken, sondern

Auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Bei der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte, muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden. §. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehen Thalern an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden. §. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden. §. 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben auf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken. §. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannte Plane der Buchstabe P. mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden. §. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahen werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben. §. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe

gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Ebenso müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bey einem Ungewitter weder in Dörfern noch Städte einfahren, sondern in freiem Felde, und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern, entfernt bleiben. §. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voranzenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf. Schließlich wird sämmtlichen Krieges- und Domänen-Kammern, Accises und Zoll-, auch Steuer-Direktionen, hievon mit anbefohlen, nicht nur diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten. Signatum Berlin, den 6ten Juni 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heimig. v. Werder. v. d. Goltz.

II. Citations Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch den nachstehenden ausgetretenen Enrollirten des Gerichts Levern und Hollwinkel, als

a) aus der Pauerenschaft Levern.

Christopher Wienberg nr. 4., Gottlieb Wienberg von nr. 4., August Wilhelm Wittenbrinck von nr. 7., Christian Friedr. Lohwisch von nr. 18., Wilhelm Victor Schwengel von nr. 20., Gerhard Henr. Tegeler von nr. 29., Gottfried Engelke von nr. 33., Christian Ludewig Krohne von nr. 39., Johann Fridrich Krohne von nr. 39., Henrich Christian Husemann nr. 32., Carl Wilhelm Engelke Johann nr. 56.,

Carl Wilhelm Offenschmidt von nr. 58.,
Friedrich Gerhard Offenschmidt von 58.,
Friedrich Wilhelm Maßbaum von nr. 70.,
Gerhard Fridr. Mencke von nr. 79., Heu-
erlings Sohn Carl Wilhelm Gültzer, Fridr.
Wilhelm Warmann von nr. 89., Christ.
Ludewig Warmann von nr. 89., Christian
Fridr. Warmann von nr. 89., Gerhard
Henrich Ziegler von nr. 97., Arröder Chri-
stian Fridrich Bröyer, Organisten Sohn
Ludewig Martze

b) aus der Bauerschaft Rehnen

Christian Fridrich Reinhard von nr. 3.,
Anton Henrich Lahrmann von nr. 6., Au-
gust Ludewig Schmidt von nr. 40., Carl
Henrich Tappe von nr. 42., Carl Anton
Holt von nr. 42., Ludewig Henrich Holt
von nr. 44., Gerhard Henrich Holt von
nr. 44., Gerhard Henrich Prenzeler von
nr. 61., Ludewig Osterwisch von nr. 75.,
Gerhard Henrich Kettler von nr. 76.,
Fridr. Lahrmann von nr. 87.

c) aus der Bauerschaft Sundern

Henr. Wil. Bencke von nr. 5., Johann
Frid. Seveler von nr. 13., Herm Henr. Se-
veler nr. 13., Herm Henr. Stegemann von
nr. 16., Joh. Frid. Nagmann von nr. 17.,
Joh. Henr. Wehrmann von nr. 21., Henr.
Fridrich Wehrmann von nr. 21., Christoph
Ludewig Wehrmann von nr. 21., Henr.
Wilhelm Martens von nr. 33., Carl Lu-
dewig Wehrmann von nr. 30., Carl Wil-
helm Heyersfeld von nr. 37.

d) aus der Bauerschaft Dettel

Christian Fridrich Wilking von nr. 5., Lu-
dewig Wilking von nr. 5., Herm Henrich
Bonenkamp von nr. 12., Leibzüchters
Söhne Ernst Wilhelm und Christian Fridr.
Bonenkamp, Henrich Wilhelm Schulze
von nr. 16., Johann Fridrich Prenzeler
von nr. 19., Gerhard Henrich Wehrmann
von nr. 23., Fridrich Wilhelm Hartge-
meier von nr. 27., Fridrich Wilhelm Mül-
ler von nr. 33., Herm Henrich Schwerdt-
mann nr. 42., Fridrich Wilhelm Wort-
mann nr. 46., Henrich Gabriel Wortmann

von nr. 46., Conrad Henrich Lohkamp
von nr. 49., Franz Henrich Hafer von
nr. 62., Herm Henrich Stratemeier von
nr. 65., Fridrich Brüggenmann von nr. 84.,
Johann Fridrich Kloppenburg von nr. 87.,
Johann Rudolph Pott von nr. 91., Joh.
Ernst Nobbe von 103., Henrich Wilhelm
Heitmeier nr. 105., Christoph Wilhelm
Völkemeier nr. 106., August Wilhelm Vö-
lkemeier nr. 106., Gerhard Henrich Lange
von nr. 112., Henrich Ludewig Glesler
von nr. 115., Johann Fridrich Subtkamp
oder Hüsemann von nr. 118., Christian
Fridrich Kloppenburg von nr. 122.

e) aus der Bauerschaft Hehme Ge-
richts Hollwinkel

Casper Henrich Redecker von nr. 2., Carl
Fridrich Redecker von nr. 2., Christian
Dunker von nr. 19., Henrich Philip Wie-
he von nr. 43

hierdurch zu wissen, daß Unser Advocatus
Fisci Camerae wider Euch, weil Ihr seit
dem Jahre 1784. ungebührlicher Weise und
ohne Erlaubniß Euer Vaterland verlassen,
Klage erhoben, und auf Eure öffentliche
Vorladung angetragen hat. Da Wir nun
diesem Besuche deferirt; so laden Wir Euch
hierdurch vor, in Termino den 2yten Oct.
a. c. vor dem Regierungs-Referendario
Ribbentrop des Morgens 9 Uhr auf hiesi-
ger Regierung zu erscheinen, und Euch we-
gen Eures Austretens nicht nur zu verant-
worten, sondern auch Eure Rückkehr in
Unsere Königl. Lande glaubhaft zu beschei-
nigen und nachzuweisen. Verdet Ihr aber
in dem obigen Termin nicht erscheinen, so
habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als
treulose Unterthanen Eures jetzigen und
künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfal-
lenden Vermögens für verlustig erklärt,
und solches der Invaliden-Casse zuerkannt
werden soll. Wornach Ihr Euch also zu
achten habt. Urkundlich ist diese Edictale
Citation sowohl bey Unserer Regierung als
dem Gerichte Levern angeschlagen, und
den Intelligenz-Blättern, wie auch den

Lippstädter Zeitungen 3 mal inserirt worden. So geschähen Minden den 16. July 1799.

Anstatt und von wegen v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch, den uns der Bauerschaft Lashorst Gerichts-Häffe angetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen, als

- 1) Franz Wilhelm Meyer
- 2) Friedrich Wilhelm Sandmeyer
- 3) Johann Friedrich Fangmeyer
- 4) Carl Ludewig Sandmeyer
- 5) Christian Friedrich Viel
- 6) Hermann Hentich Viel
- 7) Friedrich Anton Cameyer
- 8) Johann Henrich Cameyer
- 9) Ernst Andewig Möller
- 10) Christian Henrich Schmidt
- 11) Friedrich Wilhelm Schmidt
- 12) Friedrich Wilhelm Cameyer
- 13) Gottfried Pohlmann
- 14) Johann Henrich Lohmeyer

daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 6ten July a. c. Klage erhoben und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da Wir nun diesem Suchen deferiret haben; so citiren Wir Euch hierdurch, im Termino den 13ten Novbr. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Hoffbauer auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unfern Erbländern Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens so wohl, als der in der Folge Euch etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erklärt und der Invalidencasse zuerkannt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Cir-

tation bey Unserer Regierung in Minden und bey dem Gerichte Häffe angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreymalen von drey zu drey Wochen eingerückt werden. So geschähen Minden den 16ten July 1799. Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen v. Arnim.

Unter Zustimmung des representirenden Guthsherrn hat der Colonus Mettemeyer im Kirchspiel Berien um Convocation feiner Gläubiger, im Behuf näherer Liquidation und Verhandlung wegen Abschließung eines praedial Contractes gebeten.

Wenn nun diesem Gesuche deferiret worden, so werden alle diejenigen, welche an den gedachten Col. Mettemeyer Forderung und Ansprüche haben, hiedurch vorgeladen in Termino den 16 Sept. ihre Forderungen anzugeben und zu verifiziren.

Zugleich soll mit den anwesenden Creditoren wegen Abschließung eines Contractes die Theilweise Befriedigung der Gläubiger betreffend, Verhandlungen gepflogen werden, und müssen sich die etwa Ausbleibenden, den zu Stande zu bringenden Beschluß ohne das ihrer Seite Widerspruchs Statt hat, gefallen lassen.

Justiz-Amt Tecklenburg den 5 Juny 1799. Striebeck.

Die Gläubiger der in Concurs gerathenen Wittwe des Heuerlings Johann Matthias Godejohann in Holzfeld werden hiedurch vorgeladen, ihre an dieselbe habende Forderungen am 6ten September bey Gefahr der Abweisung von der Concursmasse hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 18ten July 1799. Meinders.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Die Frau Wittwe Christ. Dan. Seveloth hat sich entschlossen ihre sämtliche lie-

genden Gründe gerichtlich meistbietend zu verkaufen. Auf ihr Ansuchen sind daher termini subhastationis voluntariae auf den 3. und 9ten August d. J. angesetzt, dergestalt daß

a. in termino den 3. August d. J. folgende Realitäten:

1. Das auf der Bäckerstraße Nr. 65. belegene bürgerliche Wohn- und Brauhaus, nebst dem darhinter belegenen Garten und zwey Hinterhäusern, wovon das eine zur Brandtweinbrennerey eingerichtet ist, desgleichen die zu diesem Hause gehörige Hude auf vier Rühr, auf dem Ruythorschen Bruche Nr. 18., welche 676 □ R. Rheinl. halten soll, nebst dem Antheil an der noch gemeinschaftlichen Schweine- und Rinderweide, und müssen vom Hause außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 18 mgr. Kirchengeld und von der Hude die gewöhnlichen Hudelasten getragen werden.

2. Ein Garten vor dem Marien Thore hinter dem Fochmüsschen Garten gelegen, welcher nach der Abtretung elf Achtel groß ist, und wovon 26 mgr. Landschatz an die Cämmerey entrichtet werden muß.

3. Ein Garten am Walle zwischen dem Marien und Weser Thore hinter dem Posthause acht Achtel groß, nebst dem darin befindlichen Gartenhause.

4. Ein Kirchenstuhl in der Marien Kirche auf dem Chore in der zweyten Reihe.

b. Ferner in termino den 9ten August d. J. folgende Gründe:

5. Zehn Morgen Freyland in der Haselmäsch, wovon bloß Landschatz entrichtet wird.

6. Dasselbst ein kleiner Wischplatz etwa einen halben Morgen groß.

7. Ein und ein halber Morgen Freyland vor dem Simeons Thore auf dem Todtenlande mit gewöhnlichem Landschatz onerirt.

8. Drey Morgen Land welches zu Gartenland eingerichtet und in einzelne Theile bisher vermiethet ist, wovon aber außer dem Landschatz vier Scheffel Gerste an den

Gebotsschen Lehnbesitzer entrichtet werden müssen.

9. Ein und ein halber Morgen Freyland in der kleinen langen Wand außer dem Marien Thore Landschatzpflichtig.

10. Ein Garten vor dem Marien Thore am Steinwege fünf Achtel groß, mit gewöhnlichem Landschatz belastet.

11. Ein Kamp außer dem Weeser Thore bey Brüggemanns Mühle gelegen, welcher nach der Abtretung 12 Morgen hält, wovon ein Morgen außer der Landschatzpflichtigkeit frey seyn soll, von den übrigen aber noch der Dombreder Zehnte gezogen und zwölf Scheffel Gerste ans Kloster entrichtet wird, mit öffentlicher freywilligen Subhastation verfahren werden soll.

Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen, in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden, ihre Gebothe zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey zur Nachricht dienet, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die nähern Nachrichten und Bedingungen an jedem Gerichtstuge auf der Gerichtsstube eingesehen werden können. Minden, am Stadtgericht den 14ten Juny 1799.

Alschoff.

Die Lindemannschen Herren Erben haben sich entschlossen, das Zinskorn, welches der Colonus Henke No. 7 zu Weh dem jährlich an sie zu entrichten schuldig, Theilungs halber, öffentlich, jedoch freywillig, meistbietend zu verkaufen. Dieses bestehet aus 7 Scheffel Roggen, 16 Scheffel Gerste, Steinweberberger Masse, 1 Rthlr. Gartenzins, und 10 Rthlr. Weinkauf, wenn ein Kind des Zinspflichtigen die Stette annimmt, und ist von Verkäufern die Taxe zu 300 Rthlr. angenommen. Auf Ansuchen gedachter Herrn Erben aber werden diejenigen, die solches Zinskorn an sich zu kaufen Lust haben, hierdurch verabladet, in termino Soanae

abend den 14ten September a. c. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzufinden, die nähere Bedingungen zu vernemen, zu bieten und gegen das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Am 28ten Junius 1799.

Gaden.

Auf Ansuchen einiger ingrosirten Gläubiger des Bürger und Lohgärber Casse in Enger ist die Subhastation dessen sub Nr. 70. daselbst belegenen Stette, welche in einem Wohnhause, kleinem Hofplatze, Bruchtheile, 2 Rdtgruben, 2 Kirchenständen und 5 Begräbnißen besteht, und durch verehdete Sachverständige auf 732 Rthlr. 13 mgr. 4 Pf. taxiret worden, im Wege der Execution gerichtlich verfüget, und Terminus ad licitandum auf Dienstag den 8ten Octobr. an der Amtsstube zu Enger bezielet. Es werden daher Kauflustige und fähige aufgefordert in dem bezielten Termine ihr Geboth zu eröffnen, mit dem ferneren Bemerken, daß auf das beste annehmliche Geboth der Zuschlag erfolgen und auf Nachgebote weiter nicht geachtet werden wird.

Sign. am Königlichem Amte Enger den 17ten Jul. 1799.

Consbruch. Wagner.

Da ad instantiam der Vormundschaft der beyden minderjährigen Kinder des verstorbenen Grüzemacher Lindemann um die freywillige Subhastation des für diese Kinder Schulden halber nicht zu conservirenden Elterlichen Wohnhauses sub Nr. 517. mit Zubehdr angehalten, diesem Petito auch aus bewegenden Ursachen statt gegeben werden müssen; So wird dieses mit 2 Stuben und einer Schlafstelle, auch mit 2 Aufkammern, einem beschossenen Boden, und hinter demselben mit einem Hofsaum von 20 Schritt breit und 10 Schritt lang und einem darauf befindlichen gemeinschaftlichen Brunnen, worüber den Bewohnern des zunächst anliegenden Hauses eine Weggerechtigkeit nach der Segestraße hin,

zustehet, auch noch mit einem Hintergebäude nebst einer kleinen Stube und Küche, nicht weniger mit einem, außerm Rennthor auf der Lehmkule belegenen Markentheil von 166 Ruten 50 Fuß, versehenes Wohnhaus, welches nach Abzug der aus demselben alljährlich zu entrichtenden dinglichen Lasten ad 7 Rt. 18 ggr. auf 145 Rt. abgeschätzt worden, hierdurch zum meistbietenden Verkauf in Termino den 3. Sept. cur. feil geboten, in welchem der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an das besagte Haus und sonst an die verstorbenen Lindemannschen Eheleute Anspruch oder Forderung haben möchten, hierdurch zur Angabe derselben verabladet, widrigenfalls bey der fernern Verhandlung der Sache darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Herford den 17ten Jul. 1799.

Consbruch.

Am 17ten Jul. 1799.

Am 17ten Jul. 1799. Es soll der Nachlaß des verstorbenen Heuerlings Viel bestehend aus allerley Arten von Hausgeräth, worunter auch befindlich mehrere Betten mit Linnenbezug und Kleidungsstücke, in termino den 8ten August c. bey dem Colono Wentrup Bauerschaft Rotinadorff meistbietend öffentlich verkauft, auch sichern Leuten bis Weinachten geborgt werden. Es haben sich daher Kauflustige Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

Gegeben den 22sten July 1799.

Melle im Hochstift Osnabrück.

Da Endesunterzeichneter gewillet ist: sein vor dem Hafer Thore belegenes zur Handlung bequem eingerichtetes ehemals von dem Kaufmann Justus Henrich Vorgesiedt bewohntes Haus nebst dem dabey liegenden Nebenhause, dazu gehörenden dreyen Gärten, mehreren Scheffel Saatländereyen, Wiesewachs, Fischteiche, Rdtgruben, Begräbniß- und Kirchenstellen

am Mittwoch den 7ten August unter gewissem im Verkaufs-Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen, so wird solches den Kauflustigen hiemit bekannt gemacht, um sich am gedachten Tage des Morgens um 10 Uhr im besagten Hause einzufinden, und ihren Bot zu erdfnen.

Casp. Herm. Bernh. Heye.

IV. Avertissements.

Alle diejenigen, welche an den hieselbst verstorbenen Herrn Obristlieutenant Pohlmann und den zu Hille verstorbenen Herrn Hauptmann Pohlmann noch irgend eine Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bey Unterschriebenem anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen.

Im Unterlassungs Fall hat ein jeder die unangenehmen Folgen seiner Zögerung sich selbst bezumessen, auch wohl gar den Verlust seiner ganzen Forderung zu gewärtigen.

Gleichergestalt müssen auch diejenigen, welche an den verstorbenen Herrn Obristlieutenant Pohlmann, oder den verstorbenen Herrn Hauptmann Pohlmann noch Zahlungen zu leisten haben, solche binnen 14 Tagen berichtigen oder wenigstens Zahlungsfrist gebührend bewürken, wenn nicht gerichtliche Hülfe gegen den Säumigen nach gesucht werden soll.

Minden den 24ten July 1799.

Lampe.

Justiz-Commissarius.

Da Sr. Majestät der König die allerhöchste Gnade gehabt haben mich zum Gouverneur von Stettin zu ernennen, und ich nächstens dorthin abgehen werde; so mache ich solches hierdurch öffentlich bekannt, und ersuche alle diejenigen, welche etwa noch Forderungen an mich zu haben glauben mögten, diese innerhalb 14 Tagen bey mir oder dem Regimentsgericht meines bisherigen jetzt von Burghagenschen Regi-

ments anzuzeigen, da sie denn gleich prompte Zahlung gerechter Forderungen zu erwarten haben. Im entgegengesetzten Falle aber erkläre ich alle Forderungen als ungültig und werde nie darauf Zahlung leisten.

Bielefeld den 24ten Julius 1799.

von Romberg

Königl. Preuß. Generallieutenant
und Gouverneur von Stettin.

Bielefeld. Nachstehende frisch von der Quelle erhaltene Mineralwasser sind bey Unterschriebenem in bemerkten Preisen zu bekommen, als Driburger in ordinairen 27, in Pinz-Bouteillen 30, Pirmonter in ordinairen 25, Pinz-Bout. 26, Salzbrunnen 30 Bout. für 5 Rthlr. in Conrant. Selters und Fachinger Brunnen wird in diesen Tagen aufs neue erwartet, für Auswärtige Sorge für beste Verpackung.

F. F. Niemeyer am Niederthor.

Bielefeld. Bey dem Nachrichten Hoffmann ist eine Partie Rosleder, der Decher zu 34 Rtl. in grob preuß. Courant zu verkaufen. Einländische Käufer wollen sich in 14 Tagen bey demselben einfinden, sonst solche außerhalb Landes versandt werden.

Bei Daniel Conrad Delius Erben in Versmold ist eine Parthei Schaaf-Wolle vorräthig, Käufer müssen sich unter 14 Tagen melden, sonst solche außer Landes gesandt wird.

Versmold den 20sten July 1799.

V. Gelder, so auszuleihen.

Ein Capital von 1000 Rthlr. in Golde ist gleich, und eins von 1200 Rthlr. am 30sten Jannuar gegen sichere Hypothek zu 4 prCent Zinsen zu verleihen. Das Intelligenz Comtoir giebt darüber nähere Nachricht.

Minden den 27sten Julii 1799.

Am Ende des Monats November dieses Jahrs, geht ein Domainencassen Capital von 425 Rthlr. in Courant ein, welches zu 4 prCent Zinsen wieder ausgeliehen werden soll. Wer zur Annahme dieses Capitals Lust hat, und gehörige Sicherheit nachweisen kann, muß sich zeitig melden.

Sign. Minden d. 12t. July 1799.

Königl. Preuß. Minden: Ravensberg: Tecklenburg: Lingenische Krieges: und Domainen: Cammer.

v. Redecker v. Hüllesheim.
Delius. v. Blomberg.

Der Krügerschen Curatel wird auf Michaelis d. J. ein Capital von 1000 Rthlr. in Friedrichsd'or Zinsloos; wer solches gegen 4 prCent Zinsen vom Jahr, auf Hypotheken ordnungsmäßige Sicherheit anleihen will, kann sich dieserhalb, bei dem hiesigen Stadt Gerichte, oder beim unterschriebenen Vormunde melden.

Bielefeld den 21sten July 1799.
Peinemann.

VI. Notification.

Es hat der Kreis: Physikus Dr. Werner zu Ratibor in Ober-Schlesien ein Handbuch für Deconomen und Landleute über die Seuchen und andere Krankheiten des Hornviehes, Schaafe und Schweine herausgegeben.

Da dieses Buch nach angestellter Prüfung des Königl. Ober: Collegii Medici in praktischer Hinsicht sehr brauchbar gefunden worden. So wird solches dem Publico hierdurch empfohlen.

Gegeben Minden d. 17t. July 1799.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Redecker. v. Hüllesheim.
v. Blomberg.

Die Wittwe des hier verstorbenen Hüf- schmidt Friedrich Wilhelm Wix geb. Friederique Charlotte Schulzen und der hiesige Bäckermeister Carl Ludewig Wix haben bey ihrer vorsehenden Verheyration die sonst hergebrachte Güter-Gemeinschaft durch einen gerichtlichen Vertrag ausgeschloffen.

Lübbecke am 24sten Julius 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Nachtrag.

Minden. Ein Handlungsdiener von guter Familie der mit guten Urtheilen und Zeugnissen seines wohlverhaltens versehen, auch, wenn es verlangt wird, Caution stellen kann, wünscht auf Michaeli eine Condition zu erhalten. Bei dem Paruquenmacher und Kaufmannsdiener Klingemeyer ist das Weitere zu erfahren.

Die Inhaber der Pfandscheine sub No. 2160. 2236. 2281. 2292. 2296. 2309. 2310. 2315. 2322. 2326. 2327. 2329. 2330. 2336. 2341. 2343. 2347. 1349. 2356. 2365. 2382. 2387. 2395. 2396. 2423. 2438. und 2453. werden hierdurch nochmals erinnert, die restirenden Zinsen unverzüglich zu berichtigen, widrigenfalls dieselben zu erwarten haben, daß die Pfänder in Termino Freitags den 16ten August e. öffentlich meistbietend verkauft werden sollen.

Minden den 26sten July 1799.

Königl. Preuß. Westphälische Banco Direction

v. Redecker.